

Az. 01/2020

Augsburg, 07.05.2020

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

██████████ e.V.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

██████████

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Franz Schumacher
Harald Seitz

beigeladen:

Bundesligasprecher

Verfahrensbevollmächtigter:

██████████

wegen Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs des DKBC

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herrmann sowie den stellvertretenden Vorsitzenden Günter Geibel und den Beisitzer Ingo Trümppler auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

Endurteil

1. Der Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 wird insoweit aufgehoben, als in diesem die Fortführung des Saisonspielbetriebs verbindlich geregelt wird. Klarstellend wird festgestellt, dass die vorläufige Aussetzung des Spielbetriebs rechtmäßig war.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

☎ +49 (0) 7945 9 42 88 88 ☎ +49 (0) 7945 9 42 88 87

Internet: <http://www.dkbc.de>

e-Mail: gs@dkbc.de

Bank: Raiffeisenbank-Neuenstein eG

IBAN: DE34600696800024702005

eingetragener Verein beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 580 300

Tatbestand

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Ab dem 17.03.2020 wurde die Gefährdung der Bevölkerung vom Robert-Koch-Institut als hoch eingeschätzt. Einen Tag zuvor rief das Bundesland Bayern bereits den Katastrophenfall aus. Am 27.03.2020 trat das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft, das die zuständigen staatlichen Stellen mit weitreichenden Handlungsbefugnissen ausstattete.

In dieser Zeit einer äußerst dynamischen Entwicklung einer Pandemie, die in dieser Form und Ausprägung seit der Spanischen Grippe von 1918-1920 nicht mehr aufgetreten war, wurde vom Antragsgegner der streitgegenständliche Präsidiumsbeschluss gefasst. Dem Beschluss ging eine mehrstündige Telefonkonferenz einer „Kommission der Verantwortlichen für den Kegelsport im DKBC“ voraus, bei der auch die von den Bundesligisten gewählten Bundesligasprecher beteiligt wurden.

Dieser Beschluss wurde am 18.03.2020 auf der Homepage des DKBC, dem Bekanntmachungsorgan des DKBC, veröffentlicht.

Der Beschluss sieht im Wesentlichen vor, dass der Spielbetrieb zunächst ausgesetzt wird. Für den weiteren Spielbetrieb wurden in den Plänen A und B Szenarien entwickelt, mit denen der Spielbetrieb im Ligaspielbetrieb fortgeführt werden kann. Sämtliche anderen sportlichen Veranstaltungen wurden abgesagt. Plan C sieht einen Abbruch der Saison vor. Die Plätze 9 und 10 der jeweiligen Ligen sollen hierbei Absteiger sein. Im Übrigen wird die Ligenstrukturreform abweichend von der ursprünglichen Planung durchgesetzt.

Der Antragsteller wendet sich gegen diesen Präsidiumsbeschluss. Der Antragsteller ist im Wesentlichen der Ansicht, dass Pläne A und B auf Grund der rasanten Entwicklungen nicht zum Zuge kommen werden. Mit Plan C könne sich der Antragsteller aber nicht identifizieren. Plan C sei weder gerecht noch erfülle er den Aspekt der sportlichen Fairness. Abstiegsbedrohten Vereinen werde die Möglichkeit genommen, diesen noch abzuwenden. Aufstiegsaspiranten könnten einen Aufstieg nicht mehr schaffen. Da nicht alle Mannschaften alle Spiele ausgetragen hätten, könne die Saison nicht abschließend gewertet werden. Aus Sicht des Antragstellers habe dieser rechnerisch noch die Chance, den Klassenerhalt zu schaffen. Darüber hinaus bezweifelt der Antragsteller die formelle Wirksamkeit des Beschlusses, da aus seiner Sicht Ziffer 13.5 Satzung DKBC nicht einschlägig sei.

Sinngemäß beantragt der Antragsteller,

den Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, in der jetzigen Extremsituation eine ganz besondere Fürsorgepflicht zu haben. Die Gesundheit aller Beteiligten habe oberste Priorität. Eine Maßnahme nach Ziffer 13.5 Satzung DKBC sei unumgänglich gewesen, um eine planmäßige Fortführung des Sportbetriebs innerhalb des DKBC zu gewährleisten. Satzungsgemäße Aufgabe sei die Durchführung des Spielbetriebs. Werde dieser nicht durchgeführt, läge ein Satzungsverstoß vor. Hinsichtlich der Ligenstrukturreform sei Ziffer 2.9 Nr. 10 SpO B DKBC zu berücksichtigen, der die Ermächtigung für das Präsidium enthalte, nach Zuarbeit der Ligenstrukturkommission, sofort wirksame, korrigierende Festlegungen zu treffen.

Die Bundesligasprecher nahmen vertreten durch Sportfreund [REDACTED] Stellung. Von keinem der Bundesligavereine seien nach dem streitgegenständlichen Präsidiumsbeschluss Anfragen an die Bundesligasprecher herangetragen worden. Die Bundesligen seien durch ihre Bundesligasprecher zu jeder Zeit in die Entscheidungsfindung, insbesondere in die Telefonkonferenz vom 16.03.2020 als auch in der Ligenstrukturkommission involviert und beratend tätig gewesen. Der Einspruch des Antragstellers sei nicht nachvollziehbar, zumal der zeitliche Horizont der jeweiligen Pläne noch gar nicht erreicht sei. Es sei zwar nachvollziehbar, dass die Entscheidungen und Beschlüsse nach 90% der absolvierten Spiele als hart und unfair empfunden werden könnten, 93% der Bundesligisten hätten nun aber Planungssicherheit und letztendlich eine überaus klare Aufstiegsregelung mit Aufstockung aller Bundesligen entsprechend den Plänen der Ligenstrukturkommission präsentiert bekommen. Spekulationen über den Ausgang nicht stattgefundenener Spiele seien nicht zielführend; Vermutungen würden in der Sache nicht weiterhelfen. Das Präsidium und seine Gremien hätten aus Sicht der Bundesligasprecher ausgewogen und vor allem angemessen reagiert; mit der Nutzung der Möglichkeit nach Ziffer 13.5 Satzung DKBC habe man in einer noch nie dagewesenen und prekären Situation Handlungsfähigkeit bewiesen und dies in inhaltlich und rechtlich einwandfreier Form. Bei der weiteren Planung müsse man die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insb. auch Verordnungen und Allgemeinverfügungen berücksichtigen, was mit der vorgelegten Planung ordnungsgemäß umgesetzt wurde.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Antragsschrift vom 25.03.2020, die Erwiderung des Antragsgegners vom 15.04.2020 und die Stellungnahme der Beigeladenen vom 10.04.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch des Antragstellers erweist sich als begründet.

I.

Der streitgegenständliche Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 kann, soweit er den Spielbetrieb verbindlich in den Plänen A, B und C regelt, nicht auf Ziffer 13.5 Satzung DKBC gestützt werden.

Ziffer 13.5 Satzung DKBC berechtigt das Präsidium des DKBC dazu, Sofortmaßnahmen zu veranlassen und deren Durchführung zu überwachen sowie Ordnungen zu erlassen, wenn es das Ansehen und das ordnungsgemäße Funktionieren des laufenden Geschäfts erfordert. Eine nachträgliche Genehmigung durch die nächste Classic-Konferenz ist einzuholen.

Ziffer 13.5 Satzung DKBC verlagert insofern in eilbedürftigen Fällen die Zuständigkeit vom originär zuständigen Organ auf das Präsidium. Dieser Eingriff in das satzungsgemäße Zuständigkeitsgefüge steht deshalb unter dem Genehmigungsvorbehalt durch das oberste Organ des DKBC, nämlich der Classic-Konferenz. Vor dem obersten Organ des DKBC muss mithin jeder Eingriff in das Zuständigkeitsgefüge gerechtfertigt werden. Dieser Genehmigungsvorbehalt dient mithin dazu, dass inhaltlich nur solche Entscheidungen getroffen werden, die dem mutmaßlichen Willen und Interesse des originär zuständigen Organs entsprechen, wobei es auf eine ex-nunc-Betrachtungsweise ankommt.

1.

Tatbestandlich setzt Ziffer 13.5 Satzung DKBC voraus, dass das Präsidium nicht bereits originär zuständig ist. Im Übrigen müssen das Ansehen und das ordnungsgemäße Funktionieren des laufenden Geschäfts die getroffenen Sofortmaßnahmen erfordern.

Soweit durch den Beschluss der laufende Ligaspielbetrieb ausgesetzt wurde, liegen die Voraussetzungen der Ziffer 13.5 Satzung DKBC vor, da eine Entscheidung des originär zuständigen Ländersportrats innerhalb der extrem kurzen Zeit, binnen derer der Spielbetrieb ausgesetzt werden musste, voraussichtlich nicht getroffen werden hätte können.

Im Übrigen kann der Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 jedoch nicht auf Ziffer 13.5 Satzung DKBC gestützt werden.

a)

Zur Regelung des Spielbetriebs, insbesondere auch des laufenden Spielbetriebs, ist satzungsgemäß der Ländersportrat berufen.

Die Satzung des DKBC sieht eine klare Aufgabenverteilung vor.

Nach Ziffer 13.4.1 Satzung DKBC nimmt das Präsidium die Aufgaben des DKBC wahr, soweit diese nach der Satzung des DKBC nicht der Classic-Konferenz oder einem anderen Organ des DKBC ausdrücklich vorbehalten sind, die Classic-Konferenz sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten und soweit die Classic-Konferenz sie noch nicht geregelt hat.

Der Ländersportrat – nach Ziffer 11 Satzung DKBC ein Organ des DKBC – hat nach Ziffer 14.1 Satzung DKBC die Aufgabe, die Interessen der Landesverbände in sportlichen Angelegenheiten im DKBC zu vertreten. Darüber hinaus hat der Ländersportrat Anträge an die Classic-Konferenz zu beraten, gegenseitig abzustimmen und einzureichen. Auch die Begleitung und Unterstützung der Arbeit in den Arbeitsgruppen und die Koordinierung aller sportlichen Angelegenheiten zwischen den Landesverbänden gehört zur Aufgabe des Ländersportrats. Der Ländersportrat soll den Teil A der Sportordnung des DKBC umsetzen und verbindliche Beschlüsse zu den Teilen B und C der Sportordnung des DKBC sowie zur Schiedsrichterordnung und zum Breitensport fassen. Teil B der Sportordnung DKBC regelt den Spielbetrieb im Allgemeinen, Teil C der Sportordnung DKBC den Spielbetrieb im Besonderen.

Aus dem Umstand, dass der Ländersportrat als Organ des DKBC satzungsmäßig dazu berufen ist, verbindliche Beschlüsse zu den Teilen B und C der Sportordnung zu treffen, ergibt sich auch dessen Zuständigkeit für den laufenden Spielbetrieb.

Die erste Voraussetzung der Ziffer 13.5 Satzung DKBC, nämlich ein Eingriff in die originäre Zuständigkeitsverteilung, liegt insofern vor

b)

Im Ergebnis muss jedoch festgehalten werden, dass im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Präsidiumsbeschlusses insoweit keine Sofortmaßnahmen erforderlich waren, als dass der weitere Spielbetrieb in den Plänen A, B und C geregelt wurde.

Mit Ziffer 13.5 Satzung DKBC wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Eilfällen originär zuständige Organe des DKBC nicht rechtzeitig entscheiden bzw. handeln können, obwohl ein sofortiges Handeln des DKBC aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.

Im Hinblick auf die sofortige Aussetzung des Spielbetriebs lag eine derartige Notwendigkeit vor, da auf Grund der äußerst dynamischen Entwicklung der Pandemie im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Präsidiumsbeschlusses nicht in dieser Schnelligkeit ein Beschluss des Ländersportrats erwartet werden konnte. Die ermessensfehlerfrei getroffene Einschätzung, dass die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler klar und eindeutig im Vordergrund zu stehen hat und dass behördliche Anordnungen sowie Empfehlungen ohne Wenn und Aber umgesetzt

werden müssen, machte eine Sofortmaßnahme hinsichtlich der vorläufigen Aussetzung des Spielbetriebs auch erforderlich.

Ein sofortiges Handeln war demgegenüber aber im Hinblick auf die Regelung des weiteren Spielbetriebs nicht notwendig, da insofern der Ländersportrat als originär zuständiges Organ rechtzeitig handeln konnte und nach Einschätzung des Rechtsausschusses auch noch im Zeitpunkt dieser Entscheidung kann.

Nach Ziffer 14.5 Satzung DKBC beruft der Sportdirektor Classic die Tagung des Ländersportrats unter Beachtung der Regeln nach Abschnitt 12.3 der Satzung DKBC mindestens einmal im Jahr zum Ende der Spielserie ein. Ziffer 12.3 Satzung DKBC regelt die Einladung zur Classic-Konferenz und gilt über den Verweis in Ziffer 14.5 Satzung DKBC entsprechend für den Ländersportrat. Ziffer 12.3 Satzung DKBC sieht eine Ladungsfrist von 1 Monat vor. Diese Ladungsfrist gilt aber gem. Ziffer 12.9.1 Satzung DKBC auch für außerordentliche Konferenzen, sodass dahingestellt bleiben kann, ob der Verweis auf 12.3 der Satzung in Ziffer 14.5 Satzung DKBC auch einen Verweis auf 12.9 der Satzung DKBC umfasst. Der Satzung folgend sieht auch Ziffer 3.2 der Geschäftsordnung eine Monatsfrist vor.

(1)

Vor diesem Hintergrund war ein rechtzeitiges Handeln des originär zuständigen Ländersportrats im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Beschlusses noch möglich, da – zumindest im Umlaufverfahren – ein Beschluss bis spätestens Ende April gefasst werden hätte können, sodass eine Regelung des weiteren Spielbetriebs durch das Präsidium im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Beschlusses nicht erforderlich war.

Der Rechtsausschuss des DKBC verkennt hierbei nicht, dass mit diesem Beschluss, bei dem auch die Bundesligasprecher und weitere Verantwortliche beteiligt wurden, nur ehrenwerte und nachvollziehbare Beweggründe verfolgt wurden, insbesondere um den Mitgliedern, den Vereinen und den Sportlern eine klare Perspektive zu geben.

Dass diese Beweggründe und Ziele auch von nahezu allen Beteiligten respektiert werden, zeigt sich daran, dass bis auf den Antragsteller kein anderes Organ des DKBC, kein anderes Mitglied und auch sonst kein Verein Einspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums des DKBC erhoben hat, auch wenn über die Pläne, insbesondere Plan C, kontrovers diskutiert wird.

Nichtsdestotrotz hat der Antragsteller Anspruch auf eine umfassende Kontrolle der Wirksamkeit des streitgegenständlichen Präsidiumsbeschlusses, wobei die Kontrolle auf Grundlage der Satzung und der Ordnungen des DKBC zu erfolgen hatte.

(2)

Doch auch zum jetzigen Zeitpunkt ist eine rechtzeitige Befassung des originär zuständigen Ländersportrats möglich, wobei nicht verkannt wird, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Monatsfrist für eine Ladung der verbleibende Zeitraum bis zum Ende des Sportjahres, zu dem auch zahlreiche Vereinswechsel erfolgen werden, knapp wird.

Die in der Satzung und in der Geschäftsordnung vorgesehene Ladungsfrist von einem Monat ist nicht absolut. Ladungsfristen haben den Zweck, dass sich die jeweiligen Beteiligten ausreichend auf die zu behandelnden Themen vorbereiten können. Die Vorbereitungszeit dient mithin dazu, dass sich die Beteiligten über den Beratungsgegenstand informieren und diesen intern diskutieren oder bereits vorliegende Vorschläge bewerten können.

Die Beteiligten haben insofern einen Anspruch auf Einhaltung der Monatsfrist. Sofern jedoch alle Beteiligten einheitlich auf diesen Anspruch verzichten, § 397 BGB, braucht die Monatsfrist nicht eingehalten werden.

Eine rechtzeitige Entscheidung des Ländersportrats erscheint insofern noch möglich, sodass auch zum jetzigen Zeitpunkt ein den Beschluss vom 18.03.2020 bestätigender Beschluss des Präsidiums, wiederum gestützt auf Ziffer 13.5 Satzung DBKC, im Zeitpunkt dieser Entscheidung ausscheidet.

2.

Da der Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 bereits aus formellen Gründen unwirksam ist, soweit in ihm der weitere Spielbetrieb geregelt wird, braucht die materielle Rechtmäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Prinzip der sportlichen Fairness nicht mehr eingegangen werden.

Nichtsdestotrotz sieht sich der Rechtsausschuss zur Vermeidung weiterer Verfahren zu folgenden Ausführungen veranlasst:

Das ungeschriebene Gebot der sportlichen Fairness findet sich in der Präambel der SpO A DKBC wieder. Der Begriff der sportlichen Fairness lässt sich aufteilen in die sog. formelle Fairness und die informelle Fairness.

Der formelle Fairnessbegriff weist hierbei folgende Elemente auf:

- **Einhaltung der konstitutiven Regeln / Gebot der Wettkampffairness**
(die wesentlichen Spielregeln sind einzuhalten, also die konstitutiven (definitiven) Spielregeln, die nicht verletzt werden dürfen; andernfalls würde man das jeweilige Spiel nicht mehr spielen: *Bsp.: Fußball wird mit dem Fuß gespielt, nicht mit der Hand; kegelt wird mit einer Kugel, nicht mit einem Wurfball*)
- **Einhaltung der regulativen Regeln**
(die sportartspezifischen Regeln müssen eingehalten werden; *Bsp.: wer im Fußball schubst, spielt immer noch Fußball, wird jedoch nachhaltig und ständig geschubst, spielt man kein Fußball mehr; wer mit einem Bowlingball kegelt, kegelt zwar noch, aber nicht mit einer zulässigen Kugelgröße*)
- **Beachtung der Schiedsrichter-Entscheidungen**
- **Chancengleichheit / Chancengleichberechtigung**
(Die formelle Gleichheit der Startchancen sind verbindliches Leitziel. Alle Beteiligten müssen die gleichen Chancen auf den Sieg haben. Die Erreichung dieses Leitziels versucht man dadurch zu erreichen, dass die Spielregeln diese Chancengleichheit nach Möglichkeit realisieren und garantieren. *Bsp.: Differenzierung nach Geschlecht, Alter, Gewichtsklasse, Form der Behinderung, usw.*)

Der informelle Fairnessbegriff beinhaltet die Soll-Normen des Sports. Hierbei geht es maßgeblich um das olympische Prinzip, die Gegner auch im Wettkampf als Menschen und Spielpartner zu achten, die Würde der anderen zu achten usw.

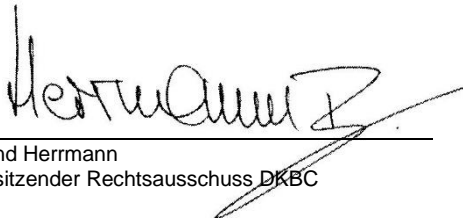
Sämtliche Entscheidungen zum weiteren Spielbetrieb werden sich inhaltlich insbesondere am Prinzip der Chancengleichheit / Chancengleichberechtigung messen lassen müssen.

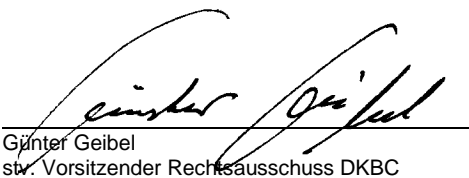
Soweit Beteiligte also Chancen haben, einen Aufstiegsplatz / die Meisterschaft o.ä. zu erringen oder einen Abstieg zu vermeiden, muss eine derartige Chance bei der Entscheidung, wie die


laufenden Wettbewerbe beendet werden, berücksichtigt werden. Mit dem Prinzip der Chancengleichheit wäre bspw. vereinbar, dass Meister derjenige werden kann, der rechnerisch nicht mehr eingeholt werden kann. Genauso wäre mit dem Prinzip der Chancengleichheit vereinbar, dass derjenige absteigen muss, der rechnerisch keinen Klassenerhalt mehr schaffen kann.

II.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.


Bernd Herrmann
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC


Günter Geibel
stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC


Ingo Trümpler
Beisitzer

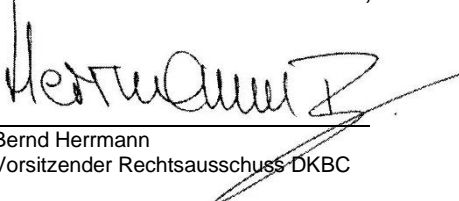
Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.


Bernd Herrmann
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.